

ANLAGE 4 zu den Ausführungsbestimmungen zur Schulpflicht von jugendlichen Migrantinnen und Migranten bis 18 Jahre gem. § 19 Abs. 1 ThürSchulG

Entscheidung für einen Bildungsgang in der berufsbildenden Schule

Die Entscheidung für einen Bildungsgang in der Berufsschule erfolgt auf der Grundlage

1. des Förderbedarfs zum Erwerb der deutschen Sprache und
2. der vorhandenen schulischen Grundbildung.

Die Schülerin/ der Schüler

Familienname Vorname(n) Geburtsdatum

Geschlecht: m w d

wird

in eine **Vorklasse**

in das **Berufsvorbereitungsjahr Sprache**

in das **Berufsvorbereitungsjahr**

der berufsbildenden Schule

Name der Schule

Anschrift

aufgenommen.

Datum

Unterschrift Schulleitung

Name¹

¹ Eine Kopie der Anlage 4 ist nach Entscheidung für einen Bildungsgang an das Staatliche Schulamt zu senden.